

EINWOHNERGEMEINDE



SISSACH

Zonenreglement Landschaft

23. Juni 1992

Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft wird auf folgende übergeordnete und andere gesetzliche Vorschriften aufmerksam gemacht:

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).
- Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV).
- Baugesetz vom 15. Juni 1967 (BauG).
- Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980.
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.
- Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964.
- Regierungsratsverordnung über den Schutz von Pflanzen und Tieren vom 18. Mai 1971.
- Eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und zugehörige Verordnungen.
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971.
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974.
- Kantonales Abfallgesetz vom 5. Dezember 1974.
- Eidgenössische und kantonale Gesetze zur Erhaltung der Landwirtschaft und Förderung des bäuerlichen Grundbesitzes.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 670 vom 7. März 1978 betreffend Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen PW Weihermatt.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1924 vom 11. Juli 1978 betreffend Aufnahme des KLN-Objektes Tafeljura nördlich Gelterkinden in das BLN-Inventar (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung).

Das nachfolgende Zonenreglement Landschaft basiert auf dem Normalreglement Landschaft für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft (Ausgabe März 1987).

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A EINLEITUNG	
§ 1 Zweck	1
§ 2 Inhalt	1
§ 3 Bezugsgebiet und Gliederung	1
B GRUNDZONEN	
§ 4 Begriff	2
§ 5 Landwirtschaftszone	2
§ 6 Waldareal	2
§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	2
§ 8 Sammelparkplätze	3
§ 9 Ausflugsziele Alpbad/Bergwirtschaft Sissacherflue	3
§ 9A Spezialzone für Kompostierung	3
C SCHUTZZONEN	
§ 10 Begriff	4
§ 11 Naturschutzzonen	4
§ 12 Landschaftsschutzzone	5
§ 13 Landschaftsschonzone	6
§ 14 Naturschutz-Einzelobjekte	6
§ 15 Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte	6
§ 16 Aussichtspunkte	7
§ 17 Feldscheunen	7
§ 18 Höfe	7
§ 19 Brunnstuben, Feld- und Waldbrunnen	8
§ 20 Feldwege	8
D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
§ 21 Gestaltung von Bauten und Anlagen	9
§ 22 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	9
§ 23 Ausnahmen für die Errichtung oder Aenderung von zonenfremden Bauten und Anlagen	9
§ 24 Ausnahmen von den Schutzvorschriften	9
§ 25 Vollzug der Vorschriften	10
§ 26 Aufhebung früherer Beschlüsse	10
§ 27 Inkrafttreten und Anpassung	10
ANHANG 1 zu § 11	A 1/1
ANHANG 2 zu § 15	A 2/1
ORIENTIERENDER PLANINHALT	11
ORIENTIERENDE BEILAGEN	12
BESCHLÜSSE	

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Gemeinde folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A EINLEITUNG

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb des Baugebietes.

§ 2 INHALT

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus
- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang 1 und 2
und sind grundeigentumsverbindlich.

² Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und der Waldwirtschaftsplan. Diese Grundlagen haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Baugebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung ist der Baugebietsperimeter im Zonenplan Siedlung.

² Das Bezugsgebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B GRUNDZONEN

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Artikel 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Artikel 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Weitere Grundzonen (gemäss Artikel 18 RPG und § 13 BauG)

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

² Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

³ Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten. Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

§ 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

§ 7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

¹ In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke im Sinne von § 20 des Baugesetzes und gemäss der Zweckbestimmung im Zonenplan Landschaft erstellt werden.

² Sämtliche Bauten, Anlagen und Werke müssen sich ins Landschaftsbild einpassen und dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

³ Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zugelassen.

§ 8 **SAMMELPARKPLÄTZE**

¹ Die Erstellung und der Betrieb von Sammelparkplätzen ausserhalb des Baugebietes ist nur an den im Zonenplan Landschaft festgelegten Flächen gestattet.

² Die Parkplätze und deren Umgebung dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen und touristischen Anlagen ausgerüstet werden.

³ Die Parkieranlagen dürfen nicht mit einem Hartbelag versehen werden und haben sich ins Landschaftsbild einzufügen.

§ 9 **AUSFLUGSZIELE ALPBAD / BERGWIRTSCHAFT SISSACHER FLUE**

¹ Für die Ausflugsziele Alpbad und Bergwirtschaft Sissacher Flue können Umbauten, Einrichtungen und bauliche Erneuerungen, die dem bestehenden Gastwirtschaftsbetrieb dienen, bewilligt werden.

² Bei Erneuerungen darf das bestehende Bauvolumen nicht überschritten werden.

³ Sämtliche Bauten, Anlagen und Werke müssen sich ins Landschaftsbild einpassen und dürfen die Ziele der überlagernden Schutzzone nicht beeinträchtigen.

⁴ Der Gemeinderat kann Richtlinien bezüglich Nutzung und Gestaltung festlegen.

§ 9A **SPEZIALZONE FÜR KOMPOSTIERUNG (siehe Erwägungen RRB)**

¹ Diese Zone ist für die Anlage und den Betrieb einer Kompostieranlage für organische Abfälle bestimmt.

² Die Umsatzmenge der Kompostieranlage ist auf 1000 Tonnen Grünmaterial pro Jahr beschränkt. (siehe Erwägungen RRB)

³ Der Betrieb der Kompostieranlage muss in einem vom Gemeinderat zu genehmigenden Betriebsreglement geregelt werden.

⁴ Sämtliche Anlagen und Einrichtungen müssen sich ins Landschaftsbild einpassen und dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

C SCHUTZZONEN

§ 10 BEGRIFF

Die nach § 4 festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Landschaftsschonzone (gemäss Artikel 18 RPG und § 25 BauG)
- d) Naturschutz-Einzelobjekte (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- e) Weitere Schutzzonen (gemäss Artikel 17 und 18 RPG sowie §§ 21 und 25 BauG)

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Den geschützten Objekten zugefügte Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben.

§ 11 NATURSCHUTZZONEN

¹ Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich oder ökologisch wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

² Im Anhang 1 sind für jede Naturschutzzone die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen Schutzvorschriften verbindlich festgelegt.

³ Überlagern Naturschutzzonen Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die im Anhang aufgeführten Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen zu berücksichtigen und in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

⁴ Für Naturschutzzonen von lokaler/kommunaler Bedeutung ist die Gemeinde zuständig für den Erlass von ergänzenden Richtlinien mit spezifischen Schutz- und Pflegeanleitungen, die Ausrichtung von allfälligen Entschädigungen und die Einsetzung einer Pflege- und Aufsichtsinstanz. Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nassstandorte) können im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen vom Kanton übernommen werden.

⁵ Für Naturschutzzone von regionaler/kantonalen Bedeutung ist der Kanton zuständig für die Aufsicht, den Erlass von Pflegeplänen sowie für die Ausrichtung allfälliger Entschädigungen.

⁶ Die Gemeinde ist einverstanden, dass die Naturschutzzone von nationaler oder regionaler/kantonalen Bedeutung gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

§ 12 **LANDSCHAFTSSCHUTZZONE**

¹ Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung regionaltypischer Landschaftsteile unter Bewahrung und Förderung des vielgestaltigen Landschaftsbildes und der kleinräumigen Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

² Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashaushaltnerien, usw. sind nicht erlaubt.

³ Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

⁴ Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren. Der Gemeinderat legt dazu in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen Richtlinien fest.

⁵ Veränderungen des Landschaftsbildes in der Form von Plantagen, Spezialkulturen und massiven Einzäunungen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Dieser kann dazu Grundsätze festlegen.
Einfriedungen an Kantonsstrassen erfordern eine Baubewilligung.

§ 13 **LANDSCHAFTSSCHONZONE**

¹ Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische und ökologische land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

² Überlagert die Landschaftsschonzone Landwirtschaftszone, so sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe soweit zulässig, als sie nicht einer anderen Zone zugewiesen werden können. Voraussetzung dazu ist die Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung, sofern nicht eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

³ Überlagert die Landschaftsschonzone Waldareal, übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

§ 14 **NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE**

¹ Naturkundlich interessante Einzelobjekte, wie markante Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken, Felsformationen, geologische Aufschlüsse, Höhlen, Fliessgewässer und Weiher, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren. An geeigneten Standorten ist die Anpflanzung neuer und verschwundener Hecken, Feld- und Ufergehölze anzustreben.

² Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, respektive herzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

³ Für den Schutz, die Herstellung und die Pflege der Einzelobjekte erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ergänzende Richtlinien.

§ 15 **ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONEN UND EINZELOBJEKTE**

¹ Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte bezwecken die Bewahrung und die Pflege kulturhistorisch bedeutender Objekte und der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

² Im Anhang 2 sind für jede ausgeschiedene archäologische Schutzzone und jedes archäologische Einzelobjekt die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen Schutzvorschriften verbindlich festgelegt.

³ Der Gemeinderat kann dazu ergänzende Richtlinien aufstellen.

§ 16 AUSSICHTSPUNKTE

Im Bereich der unter Aussichtsschutz gestellten Standorte sind Bauten, Einrichtungen und Neuanpflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die nachfolgend definierte Aussicht nicht beeinträchtigt wird.

Sissacherflue:	Sissach, Tafel- und Kettenjura-Landschaft, Alpen, Vogesen, Schwarzwald
Rickenbacherflue:	Rickenbach, Farnsburg, Staufen, östl. Teil des Tafel- und Kettenjuras, Schwarzwald
Bischofstein:	Sissacherflue, Ergolzthal, Tafel- und Kettenjura, Vogesen, Alpen
Felseli:	Sissach, Schwarzhöpfli, Grammet, Spitzenberg
Gwaage-Felseli:	Spitzenberg, Metzenholden
Kabinettli:	Sissacherflue, Chienberg
Rebberg (Rain):	Sissach, Itingen, Zunzgen, Rehhag, Lauchflue, Blittenchopf, Wisenberg
Rebberg (Linde):	Sissach, Zunzgen, Lausen, Chienberg, Thürnerflue, Homburgertal

§ 17 FELDSCHEUNEN

¹ Die im Landschaftsplan eingezeichneten Feldscheunen sind ihrer historischen Bedeutung und Bausubstanz wegen fachgerecht zu erhalten. Sie dürfen nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

² Bei Renovationen dürfen weder die Baukuben, die Nutzungsart noch das Landschaftsbild verändert werden.

§ 18 HÖFE

¹ Die im Landschaftsplan eingezeichneten Nebenhöfe sind ihrer historischen Bedeutung und Bausubstanz wegen fachgerecht zu erhalten.

² Bei Renovationen und baulichen Veränderungen sind die Weisungen des kantonalen Denkmalpflegers zu befolgen. Das Landschaftsbild darf nicht verändert werden.

§ 19 **BRUNNSTUBEN, FELD- UND WALDBRUNNEN**

Die im Landschaftsplan eingezeichneten Brunnstuben, Feld- und Waldbrunnen sind als Bestandteil der Landschaft zu erhalten.

§ 20 **FELDWEGE**

¹ Die landschaftstypischen Feldwege sind zu erhalten. Ausbauten und Teerung sind nur in zwingenden und begründeten Fällen und nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

² Der Gemeinderat führt eine Liste der landschaftstypischen Feldwege.

D **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

§ 21 **GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN**

¹ Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

² Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

³ Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 22 **BESITZSTANDGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN**

¹ Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 23 **AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN**

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

§ 24 **AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN**

¹ Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn ausserdem wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

§ 25 **VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN**

¹ Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörigen Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

² Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz oder eine Kommission einsetzen. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

³ Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in dem alle interessanten und schutzwürdigen Objekte des Gemeindegebietes registriert sind. Das Inventar ist periodisch nachzuführen und vom Gemeinderat als begleitende Entscheidungsgrundlage beim Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft zu berücksichtigen.

⁴ Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben begleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

⁵ Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften mittels Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft vorzunehmen.

⁶ In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

⁷ Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

§ 26 **AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE**

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 27 **INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG**

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

ANHANG 1

NATURSCHUTZZONEN (zu § 11 des Reglementes)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

FLUE / OBERE HINTEREGG

(Pos. 1)

[Inv.Nr.2.441]

Beschreibung:	Waldrand und nach Norden abfallende, magere Wiese mit besonderer Flora und Fauna.
Bedeutung / Zuständigkeit:	lokal / kommunal
Schutzziel:	Herbeiführung und Erhaltung des Zustandes als Magerwiese. Förderung eines natürlichen aufgebauten Waldrandes.
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen. Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

FLUE / WEID (Pos. 2)

[Inv.Nr. 2.439]

Beschreibung:	Nach Norden abfallende Wiese mit besonderer Flora und Fauna. Wäldchen angrenzend.
Bedeutung / Zuständigkeit:	lokal / kommunal
Schutzziel:	Herbeiführung und Erhaltung des Zustandes als Magerwiese. Förderung eines natürlich aufgebauten Waldrandes. Erhaltung des Wäldchen.
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung der mageren Wiese ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen. Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern. Durchforstung des Wäldchens.

HINTEREGG / WINTERSINGERSTRASSE (Pos. 3)

Beschreibung:	Nach Westen abfallendes steiles Wegbord als magere Wiese mit besonderer Flora und Fauna.
Bedeutung / Zuständigkeit:	lokal / kommunal
Schutzziel:	Herbeiführung und Erhaltung des Zustandes als Magerwiese.
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich 1-2 mal mähen. Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

FLUEWEG (Pos. 4)

Beschreibung:	Nach Westen exponiertes Wegbord als magere Wiese mit besonderer Flora und Fauna.
Bedeutung / Zuständigkeit:	lokal / kommunal
Schutzziel:	Erhaltung des Zustandes als Magerwiese.
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich 1-2 mal mähen. Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

UNTER DER FLUE (Pos. 5)

[Inv.Nr.2.436]

Beschreibung:	Nach Süden exponierte magere Wiese am Waldrand mit besonderer Flora und Fauna.
Bedeutung / Zuständigkeit:	lokal / kommunal
Schutzziel:	Herbeiführung und Erhaltung des Zustandes als Magerwiese. Förderung eines natürlichen aufgebauten Waldrandes.
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen. Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

OBERE UND UNTERE GUSCHT**(Pos. 6)****[Inv.Nr.2.409]
[Inv.Nr.2.419]**

Beschreibung:	Nach Westen exponierter schmaler Waldstreifen mit artenreichem Laubmischwald und einzelnen Föhrenguppen sowie dichter Strauchschicht als Waldrand.
Bedeutung / Zuständigkeit:	lokal / kommunal
Schutzziel:	Erhaltung des bisherigen Zustandes als Biotop für eine ungefährdete Entwicklung von Flora und Fauna.
Schutzmassnahmen:	Vermeidung von Kahlschlägen, grossen Verjüngungsschlägen und monotonen Pflanzungen. Keine Erstellung von Waldwegen.
Pflegemassnahmen:	Extensive Waldbewirtschaftung. Bewahrung der Wildsträucher.

FLUE – BISCHOFSTEIN**(Pos. 7)**

Beschreibung:	Neben der verschiedenen Untergesellschaften des Seggen-Buchenwaldes Vorkommen einiger seltener Waldgesellschaften wie Eichenbuschwald, Lindenmischwald, Pionierwald auf riesendem Kalkschutt, Hirschzungen-Ahornwald und Pfeifengras-Föhrenwald.
Bedeutung / Zuständigkeit:	regional / kantonal
Schutzziel:	Erhaltung der einzigartigen Pflanzenvielfalt mit naturnaher Holzartenzusammensetzung.
Schutzmassnahmen:	Vermeidung von Kahlschlägen, grossen Verjüngungsschlägen und monotonen Pflanzungen. Keine Erstellung von neuen Waldwegen. Verjüngung nur mit Holzarten der entsprechenden Waldgesellschaften.
Pflegemassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung der an die Spezialstandorte angrenzenden Waldflächen.

ISLETENWEID**(Pos. 8)****[Inv.Nr.2.506]**

Beschreibung:	Nach Westen abfallende Wiese mit Gehölzgruppe. Besondere Flora und Fauna.
Bedeutung / Zuständigkeit:	lokal / kommunal
Schutzziel:	Herbeiführung und Erhaltung des Zustandes als Magerwiese.
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich nur 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen. Selektives Zurückschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

LUCHEREN (Pos. 9)**[Inv.Nr.3.305]**

Beschreibung:	Geologisches Relikt von miozäner Nagelfluh (Geröll aus Muschelkalk, Hauptrogenstein und Bundsandstein) im Bereich der Zeinger Bruchzone, mit typischer Waldgesellschaft.
Bedeutung / Zuständigkeit:	regional / kantonal
Schutzziel:	Erhaltung des geologischen Aufschlusses und der standortgemässen Waldgesellschaft.
Schutzmassnahmen:	Keine Terrainveränderungen. Verjüngung nur mit Holzarten der entsprechenden Waldgesellschaft.
Pflegemassnahmen:	Extensive Waldbewirtschaftung.

STRICKRAIN (Pos. 10)**[Inv.Nr.2.311]****[Inv.Nr.3.304]**

Beschreibung:	Südlich bis westlich exponierter typischer Flaumeichen-Buschwald mit entsprechender Begleitflora. Steinbruch mit seltenen Schmetterlingsarten im unteren Teil.
Bedeutung / Zuständigkeit:	regional / kantonal
Schutzziel:	Erhaltung der seltenen Waldgesellschaften und des Steinbruches.
Schutzmassnahmen:	Vermeidung von Kahlschlägen und monotonen Pflanzungen. Verjüngung nur mit Holzarten der entsprechenden Waldgesellschaft.
Pflegemassnahmen:	Extensive Waldbewirtschaftung.

IM REBBERG (Pos. 11)

- Beschreibung: Alter Rebbert mit ausserordentlicher Vielfalt an Nutzungen und Lebensräumen. Magerrasen Blumenwiesen, Feldgehölze, Streuobstbau und alte Rebbauern ergeben kleinräumige und vielfältige Struktur.
- Bedeutung / Zuständigkeit: regional / kantonal
- Schutzziel: Erhaltung der vielfältigen Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
- Schutzmassnahmen:
- Besonders artenreiche Magerwiesen: Nutzung als Mähwiese. Keine Düngung oder Beweidung.
 - Magerwiesen: Nutzung als Mähwiese. Keine Beweidung. Eine leichte Mistgabe pro Jahr erlaubt.
 - Gebüsche, Gehölze: Rodungsverbot. Erhaltung durch entsprechende Pflege.
 - Alte Rebbauern: Erhaltung, Ausbesserung ohne Verwendung von Beton.
 - Streuobstbau: Erhalten des landschaftstypischen Streuobstbaubestandes durch entsprechende Pflege der betreffenden Bäume und durch Ersetzen der abgehenden Bäume.
 - Restliche Flächen: Nutzungen wie Rebbau, Mähwiesen, Streuobstbau und Viehweide sind erlaubt. Die Schutzziele der angrenzenden Naturschutzzone sind durch zurückhaltende Düngung und Pestizidanwendung zu gewährleisten. Nicht zulässig sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen für Familiengärten.
- Pflegemassnahmen:
- Magerwiesen: Ein- bis zweimal jährlich mähen. 1. Schnitt nach dem Verblühen der Gräser. Rückschnitt aufkommender Gehölze im Randbereich.
 - Gebüsche, Gehölze: Periodisch abschnittsweise auslichten. Sachgerechte Pflege gemäss Richtlinien zu den Naturschutz-Einzelobjekten.
 - Alte Rebbauern: Erhaltung durch Ausbesserung ohne Verwendung von Beton.
 - Restliche Flächen: Rücksicht auf die angrenzenden Schutzgebiete, im übrigen keine besonderen Massnahmen.

BURGENRAIN (Pos. 12) [Inv.Nr.2.103]

Beschreibung: Einziges Vorkommen des Pyrenäen-Milchstern im oberen Baselbiet.
Bedeutung / Zuständigkeit: regional / kantonal
Schutzziel: Erhaltung der besonderen waldökologischen Verhältnisse, welche das Vorkommen dieser seltenen Pflanze ermöglichen.
Schutzmassnahmen: Extensive Waldbewirtschaftung, keine Terrainveränderungen.
Pfleagemassnahmen: Durchforstung des Waldbestandes.

KERNENWEID (Pos. 13) [Inv.Nr.2.102]

Beschreibung: Magerwiese umgeben von Mischwald
Bedeutung / Zuständigkeit: lokal / kommunal
Schutzziel: Erhaltung der Waldwiese. Förderung eines naturnahen Waldrandes.
Schutzmassnahmen: Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Keine Anwendung von Düngemitteln und Bioziden.
Pfleagemassnahmen: Wiese jährlich 1-2 mal mähen.
Rückschnitt von einwachsenden Bäumen und Sträuchern.

GRIMSTEN (Pos. 14)

Beschreibung: Nach Süden exponierter Waldbestand mit Föhren und anderen trockenheitsertragenden Baum- und Straucharten.
Bedeutung / Zuständigkeit: lokal / kommunal
Schutzziel: Erhaltung der ausserordentlichen Pflanzenvielfalt und der Holzartenzusammensetzung.
Schutzmassnahmen: Vermeidung von Kahlschlägen und monotonen Pflanzungen. Ausbau und Unterhalt des Kretenweges sind gewährleistet.
Pfleagemassnahmen: Förderung der vielfältigen Strauch- und Krautschicht mittels Durchforstung.

KUFTAL (Pos. 15)**[Inv.Nr.1.300]**

Beschreibung:	Idyllisches Tälchen mit Bachlauf. Quellaufstösse mit Tuffbildung entlang des Baches.
Bedeutung / Zuständigkeit:	lokal / kommunal
Schutzziel:	Erhaltung des Bachlaufes und der Quellaufstösse sowie der interessanten Vegetation.
Schutzmassnahmen:	Keine Terrainveränderungen mit Ausnahme einer Bachquerung an geeigneter Stelle, falls der Brunnenberg von Südosten erschlossen werden muss.
Pflegemassnahmen:	Extensive Waldbewirtschaftung im Bereich des Baches.

LIMBERG (Pos. 16)

Beschreibung:	Artenreicher, südwestexponierter Waldabhang. Im oberen Teil steinig, im unteren Teil mit gut ausgebildeter Strauchschicht.
Bedeutung / Zuständigkeit:	regional / kantonal
Schutzziel:	Erhaltung des artenreichen Waldbestandes mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.
Schutzmassnahmen:	Vermeidung von Kahlschlägen, grossen Verjüngungsschlägen und monotonen Pflanzungen. Verjüngung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften. Keine Terrainveränderungen mit Ausnahme der Erstellung eines Waldweges.
Pflegemassnahmen:	Förderung der vielfältigen Strauch-, Kraut- und Baumschicht mittels Durchforstung.

PUFFERZONE BISCHOFSTEIN / ISLETEN (Pos. 17)

Beschreibung:	Waldgebiet im Uebergang von intensiver genutzten Waldpartien zu Naturschutzzonen.
Bedeutung / Zuständigkeit:	regional / kantonal
Schutzziel:	Schaffung einer Pufferzone zwischen intensiver genutzten Waldpartien und der ökologisch wertvollen Naturschutzzone Flue-Bischofstein.
Schutzmassnahmen:	Waldbewirtschaftung mit den üblichen waldbaulichen Pflegemassnahmen. Beim Aufbau eines neuen Waldbestandes ist die pflanzensoziologische Waldkartierung von 1986 – 88 zu berücksichtigen. Für Waldwegbauten sind dem Gelände angepasste Trassierungen zu wählen.
Pflegemassnahmen:	Normale Durchforstung.

ANHANG 2

ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONEN UND EINZELOBJEKTE

(zu § 15 des Reglementes)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

BURGENRAIN (Pos. 30)

[Inv.Nr.4.101]

Beschreibung: Siedlung aus der Spätbronze- oder Hallstattzeit die bereits befestigt war und sich über die ganze Hügelkuppe erstreckte. Mauerreste aus dem Frühmittelalter.

Bedeutung / Zuständigkeit: regional / kantonal, Kanton

Schutzmassnahmen: Keine Erstellung von neuen Wald- oder Maschinenwegen in der Schutzzone. Verzicht auf Bodeneingriffe und Terrainveränderungen.

FLUEMATTE (Pos. 31)

[Inv.Nr.4.417]

[Inv.Nr.4.415]

Beschreibung: Grosse Siedlung mit Spuren und Funden aus der Jungstein-, der Spätbronze-, der Spätlatènezeit und dem Frühmittelalter (Fluchtburg). Hochwacht aus der Neuzeit mit Wachthaus und Schildwachhäuschen.

Bedeutung / Zuständigkeit: regional / kantonal, Kanton

Schutzmassnahmen: Keine Erstellung von neuen Waldwegen in der Schutzzone. Verzicht auf Bodeneingriffe und Terrainveränderungen.

ICKTEN (Pos. 32)

Beschreibung: Verschwundenes Baselbieter-Dorf „Ittikon“.

Bedeutung / Zuständigkeit: regional / kantonal, Kanton

Schutzmassnahmen: Verzicht auf Bodeneingriffe grösser als Pflugtiefe.

BISCHOFSTEIN (Pos. 33)

Beschreibung: Burgruine, welche um 1250 von den Eptingern erbaut wurde, sowie eine nicht sichtbare ältere Anlage. Spätbronzezeitliche Siedlungsreste auf dem Höhenzug.

Bedeutung / Zuständigkeit: regional / kantonale, Kanton

Schutzmassnahmen: Verzicht auf Erstellung von neuen Wald- und Maschinenwegen in der Schutzzone. Verzicht auf Bodeneingriffe und Terrainveränderungen.

AUF HALDEN (Pos. 34)

Beschreibung: Schutzzone mit Wallanlage unbekannter Zeitstellung.

Bedeutung / Zuständigkeit: regional / kantonale, Kanton

Schutzmassnahmen: Verzicht auf Bodeneingriffe grösser als Pflugtiefe.

ORIENTIERENDER PLANINHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des vorliegenden Reglementes enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

a) BAUGEBIET

Für die gültige Baugebietsabgrenzung, Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzone wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

b) MATERIALABBAU, DEPONIEN

Mit den im Zonenplan Landschaft orientierungshalber eingetragenen Materialabbau- und Deponiesignaturen wird auf geeignete neue Standorte respektive auf bestehende Betriebsbewilligungen hingewiesen. Die Inbetriebnahme eines neuen Standortes bedingt in jedem Fall eine kantonale Bewilligung.

c) WASSERSCHUTZZONEN

Mit der Darstellung von Wasserschutz-zonen wird auf rechtsgültige Schutzzonenpläne und entsprechende Reglemente hingewiesen.

e) GEFAHRENZONE SCHIESSANLAGE

Mit der eingetragenen Gefahrenzone wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

f) BLN-PERIMETER

Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 1104, Tafeljura nördlich Gelterkinden (südwestliche Abgrenzung).

ORIENTIERENDE BEILAGEN

Die verbindlichen Zonenvorschriften Landschaft sind mit nachfolgenden Beilagen ergänzt, welche empfehlende, orientierende oder behördenverbindliche Wirkung haben:

1) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN ZU DEN NATURSCHUTZZONEN

Diese Richtlinien enthalten neben den verbindlichen Schutzvorschriften für die einzelnen Naturschutzzonen Objektbeschreibung, Eigentümerangaben, Objektskizze sowie Angaben betreffend Aufsicht und Pflege.

2) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR WALDFLÄCHEN IN DER LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

Diese Richtlinien enthalten Grundsätze für die Pflege von Waldflächen und Waldrändern in der Landschaftsschutzzone.

3) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN ZU DEN NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTEN

Diese Richtlinien beinhalten Grundsätze, Anleitungen und Empfehlungen für den Schutz, die Herstellung und die Pflege von Naturschutz-Einzelobjekten.

4) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN ZUM NATURSCHUTZGEBIET REBBERG

Diese Richtlinien beinhalten nebst einem detaillierten Beschrieb und Angaben über Schutzziele ausführliche Artenlisten und Eigentümerangaben sowie Grundsätze und Anweisungen für den notwendigen Schutz und die Pflege des Gebietes Rebberg.

5) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN ZU DEN ARCHÄOLOGISCHEN SCHUTZZONEN UND EINZELOBJEKTEN

Diese Richtlinien beinhalten neben Objekt- und Eigentümerangaben vor allem Grundsätze und Anweisungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Bereich der archäologischen Objekte.

6) LISTE DER LANDSCHAFTSTYPISCHEN FELDWEGE

Die landschaftstypischen, ungeteerten Feldwege sind in einer separaten Liste enthalten, welche vom Gemeinderat beschlossen wird. Ausbauten und Teerungen sind nur in zwingenden und begründeten Fällen gestattet und müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Sie dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

7) INVENTAR DER SCHUTZWÜRDIGEN NATUROBJEKTE

Dieses umfangreiche Inventar ist eine Bestandesaufnahme der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach (AGNHS) der im Jahre 1985 vorhandenen schutzwürdigen Naturobjekte.

8) FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Die im Beilageplan Fruchtfolgeflächen orientierungshalber eingetragenen Flächen weisen auf mögliche Fruchtfolgeflächen (FFF) im Sinne RPV hin.

FFF umfassen ackerfähiges Kulturland (Ackerland, Kunstwiesen in Rotation, ackerfähige Naturwiesen), welches bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden kann.

Für die grundeigentumsverbindliche Ausscheidung sind noch weitere Abklärungen bezüglich Bodenbeschaffenheit (gemäss Art. 16 Abs. 2 RPV) im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bodenkartierung notwendig.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 13. Juni 1988 /
18. Mai 1992

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 29. Juni 1988 /
23. Juni 1992

Referendumsfrist: 29. Juli 1988 /
24. Juli 1992

Urnenabstimmung: - / -

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt

Nr. 44 vom 3. November 1988
Nr. 33 vom 13. August 1992

Planaufgabe vom 3. November bis 2. Dezember 1988 /
14. August bis 14. September 1992

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 3742 vom 1. Dezember 1992

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 49 vom 3. Dezember 1992

Der Landschreiber: